

## Mandanten-Information zum Jahresende 2005

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

die Zeit bis zum Jahresende 2005 wird kaum dazu reichen, vor der Bundestagswahl diskutierte **Steuerreformen** umzusetzen. Aber auch ohne Tätigwerden des Gesetzgebers besteht genügend Informationsbedarf über aktuelle steuerliche Entwicklungen. In diesem Jahr sind bedeutende Änderungen in Kraft getreten: Z.B. hat der Fiskus jetzt die Möglichkeit, Konten abzurufen, und die EU-Mitgliedstaaten tauschen Informationen über Zinserträge aus.

Um steuerliche Nachteile zu vermeiden, sind sowohl die Rechtsprechung des **Bundesfinanzhofs** (BFH) als auch die neuesten Schreiben des **Bundesfinanzministeriums** (BMF) zu berücksichtigen. Denn auch die Finanzämter kennen die Vorgaben dieser beiden Instanzen und werden sich daran halten.

Die folgenden Ausführungen informieren Sie über die wichtigsten Änderungen, die Sie bitte beachten sollten. Diese Information kann eine **individuelle Beratung** nicht ersetzen.

### TIPPS UND HINWEISE FÜR

...UNTERNEHMER .....	1
...GMBH-GESELLSCHAFTER .....	5
...ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER .....	6
...HAUS- UND GRUNDBESITZER .....	10
...ALLE STEUERZAHLER .....	14

### I. Tipps und Hinweise für Unternehmer

#### Ansparrücklage

#### Welche Nachweise müssen Sie erbringen?

Kleine und mittlere Unternehmen können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines **neuen beweglichen Wirtschaftsguts** des Anlagevermögens eine Rücklage bilden, die den zu versteuernden Gewinn senkt. Das begünstigte Wirtschaftsgut muss innerhalb der nächsten zwei Wirtschaftsjahre angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzungen für die Bildung einer Ansparrücklage für 2005 sind:

- Das **Betriebsvermögen** hat am Schluss des Wirtschaftsjahres 2004 nicht mehr als 204.517 € betragen.
- Die **Rücklage** darf nicht mehr als 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausmachen.
- Alle gebildeten Rücklagen eines Betriebs dürfen **154.000 €** nicht übersteigen.
- Die Bildung und Auflösung der einzelnen Rücklage muss in der **Buchführung** nachvollzogen werden können.

**Hinweise:** Die Verwaltung akzeptiert die Bildung einer Ansparrücklage auch für Wirtschaftsgüter, die zu **weniger als 90 % betrieblich genutzt** werden. Eine Rücklagenbildung kommt damit z.B. auch für die künftige Anschaffung eines **Pkw** in Frage, der zum Betriebsvermögen gehören wird. Zu beachten ist allerdings, dass bei der späteren Anschaffung solcher

Wirtschaftsgüter die **Sonderabschreibung** für kleine und mittlere Betriebe (20 %) nicht in Anspruch genommen werden kann.

- 3 Als **Nachweis** für die Investitionsabsicht verlangt die Verwaltung eine **Prognoseentscheidung** über das künftige Investitionsverhalten. Grundsätzlich reicht es aus, das einzelne Wirtschaftsgut, das voraussichtlich angeschafft oder hergestellt werden soll, seiner **Funktion** nach zu **benennen** und die **Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** anzugeben. Darüber hinaus ist das Wirtschaftsjahr zu benennen, in dem die Investition voraussichtlich getätigt wird.

Besondere Anforderungen an den Nachweis der Investitionsabsicht stellen die Finanzämter in den Fällen der **Betriebseröffnung**. Vor Abschluss der Betriebseröffnung kann für die spätere Anschaffung von wesentlichen Betriebsgrundlagen eine Ansparrücklage nur dann steuermindernd geltend gemacht werden, wenn diese am maßgeblichen Stichtag (z.B. 31.12.2005) **verbindlich bestellt** worden sind. Befinden Sie sich noch in der Phase der Betriebseröffnung und kann diese bis zum 31.12.2005 noch nicht abgeschlossen werden, sollten Sie darauf achten, dass die Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung feststeht, bis zum 31.12.2005 verbindlich bestellt werden.

- 4 Dieselben strengen Anforderungen an den Nachweis der Investitionsabsicht, d.h. eine verbindliche Bestellung der wesentlichen Betriebsgrundlagen, stellen die Finanzämter bei einer **wesentlichen Betriebserweiterung**. Darunter fallen außerordentliche Maßnahmen, die von erheblicher Bedeutung sind und nicht nur der Rationalisierung, Umstrukturierung, Intensivierung oder Verlagerung eines Betriebs dienen. Hiervon ist z.B. auszugehen, wenn ein neuer Geschäftszweig eröffnet, eine Produktionsstätte erheblich erweitert, eine neue Betriebsstätte errichtet, neue Märkte erschlossen oder das Sortiment oder die Produktpalette um ein Produkt erweitert werden, das wesentliche Unterschiede zu bisherigen Produkten aufweist und nicht nur eine bestehende Produktlinie modifiziert.

- 5 Bei **Existenzgründern** gelten für die Bildung und Auflösung von Ansparrücklagen besondere Regelungen. Neben einem höheren Rücklagenhöchstbetrag (je Betrieb max. 307.000 € statt 154.000 €) gilt ein längerer Investitionszeitraum (fünf Jahre statt zwei Jahre). Ferner haben sie den Vorteil, dass bei einer ausbleibenden oder nicht gleichwertigen Investition kein Gewinnzuschlag anfällt.

Voraussetzung für den Existenzgründerstatus ist u.a., dass der Gründer innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wirtschaftsjahr der Betriebseröffnung (**Vorgründungszeitraum**) keine anderen Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft) erzielt hat.

Die Dauer der im Vorgründungszeitraum ausgeübten anderen Tätigkeit und der Umfang der daraus erzielten Einkünfte sind unerheblich. Schon geringfügige Gewinne oder Verluste aus einer kurzzeitig ausgeübten gewerblichen oder freiberuflichen Nebentätigkeit führen zum Wegfall der Existenzgründer-eigenschaft. Auch Gewinneinkünfte aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit schließen die Existenzgründer-

eigenschaft aus, sofern sie nicht ausdrücklich steuerfrei sind, z.B. aufgrund der Übungsleiterpauschale.

Sind in Ihrer Bilanz für das Jahr 2004 noch Ansparrücklagen enthalten, die im Jahr 2003 gebildet wurden, oder wurden bei der Einnahmenüberschuss-Rechnung für das Jahr 2003 Ansparrücklagen als Betriebsausgaben abgezogen? Dann müssen Sie die entsprechende Investition noch bis Ende 2005 abschließen – sofern Sie nicht Existenzgründer sind.

Anderenfalls ist die Ansparrücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Dabei wird der Auflösungsbetrag für jedes Jahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um **6 %** erhöht (**Gewinnzuschlag**). Erfolgt im Jahr 2005 keine Investition, erhöht sich somit der Auflösungsbetrag einer 2003 gebildeten Rücklage um 12 %.

**Hinweis:** Die für eine bestimmte künftige Investition gebildete Rücklage dürfen Sie weder ganz noch teilweise für eine **Investition anderer Art** verwenden. Das bei Bildung der Rücklage benannte Wirtschaftsgut und das später tatsächlich angeschaffte oder hergestellte **Wirtschaftsgut** müssen zumindest **funktionsgleich** sein. Das ist z.B. der Fall, wenn Sie anstelle der geplanten Anschaffung eines Lkw der Marke A einen Lkw der Marke B erwerben. Dagegen liegt keine Funktionsgleichheit vor, wenn Sie z.B. einen Pkw statt – wie geplant – einen Lkw anschaffen.

## Gewinnrücklagen

### Investition verhindert Gewinnzuschlag

Sind in der **Bilanz 2004** Rücklagen für **begünstigte Veräußerungsgewinne** enthalten, die aufgrund von Veräußerungen im Jahr 2001 gebildet wurden, ist Folgendes zu beachten: Sie sind mit einem Gewinnzuschlag (6 % des Rücklagenbetrags für jedes volle Wirtschaftsjahr des Bestehens der Rücklage) steuerpflichtig aufzulösen, wenn 2005 keine begünstigten Investitionen erfolgen. Bei einem **Gebäude** genügt der **Beginn der Herstellung** vor dem 1.1.2006.

## Betriebsvermögen

### Fiskus untersucht Handy-Verträge

Mobilfunknetzbetreiber und Service-Provider bieten ihren Kunden den verbilligten Kauf eines Mobilfunktelefons (Handy) an, wenn die Kunden für mindestens 24 Monate einen Vertrag abschließen oder ihren Vertrag um 24 Monate verlängern. Das BMF hat jetzt zu den steuerlichen Folgen Stellung genommen:

Durch die verbilligte Überlassung liegt beim Kunden eine **steuerpflichtige Betriebseinnahme** vor, wenn das Handy wegen seiner betrieblichen Nutzung zum Betriebsvermögen gehört. Der Ermäßigungsbeitrag braucht aber im Jahr des Kaufs nicht voll versteuert zu werden, sondern kann auf die Jahre der Vertragslaufzeit verteilt werden. Bemessungsgrundlage für die Abschreibung des Handys ist nicht der gezahlte Kaufpreis, sondern der tatsächlich höhere Preis.

Das Handy kann als **geringwertiges Wirtschaftsgut** einzustufen sein, weil die Summe aus gezahltem Barpreis und erhaltener Vergünstigung die hierfür fest-

gelegte Wertgrenze von 410 € nicht übersteigt. Hier lassen die Finanzämter es aus Vereinfachungsgründen zu, dass gleich im Jahr des Kaufs als **Betriebsausgabe** nur der gezahlte Barpreis abgezogen wird.

**Hinweise:** Wer seinen Gewinn nicht durch Erstellung von Bilanzen, sondern durch **Einnahmenüberschuss-Rechnung** ermittelt, muss den Ermäßigungsbetrag im Jahr des Kaufs in voller Höhe als Betriebseinnahme ansetzen. Der tatsächliche Wert des Handys kann abgeschrieben oder, wenn er 410 € nicht übersteigt, im Jahr der Anschaffung voll als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Im Zusammenhang mit Handy-Verträgen kann es noch andere Vergünstigungen geben, so z.B. den Erlass von Grund- oder Anschlussgebühren und die Gewährung von Gesprächsguthaben, Gutschriften, Einkaufsgutscheinen oder Sachzugaben. Auch in diesen Fällen können sich steuerliche Folgen ergeben.

### Domain-Adresse

#### Kein Abzug der Kosten?

- 9 Wer eine Domain-Adresse kauft, die Internetseite dann aber selbst einrichtet, kann die Kosten dafür weder als sofortige Betriebsausgabe ansetzen, noch hat er Anschaffungskosten für ein abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz liegt nur ein **immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens** vor, für das kein Wertverzehr zu erkennen sei. Die Domain werde auf unbestimmte Zeit eingerichtet und sei mit einer Firmenanschrift oder einer Telefonnummer vergleichbar, nicht aber mit EDV-Software, die abgeschrieben werden könne.

**Hinweis:** Der betroffene Unternehmer hat gegen diese Entscheidung Revision beim BFH eingelegt. Da hier steuerliches Neuland beschritten wird, sollten die Kosten für eine Domain-Adresse weiter als **Betriebsausgaben** geltend gemacht werden und ablehnende Steuerbescheide bis zur Entscheidung des BFH durch Einspruch offen gehalten werden.

### Stille Reserven

#### Keine Zwangsentnahmen und -einlagen von Gebäudeteilen bei Nutzungsänderung

Bei **gemischt genutzten Gebäuden** können steuerrechtlich bis zu vier Wirtschaftsgüter vorliegen:

- Der eigenbetrieblich genutzte Gebäudeteil gehört zum notwendigen Betriebsvermögen,
- der zu eigenen Wohnzwecken genutzte Gebäudeteil zum notwendigen Privatvermögen, und
- bei den für fremde betriebliche Zwecke sowie für fremde Wohnzwecke genutzten Gebäudeteilen besteht jeweils ein Wahlrecht zwischen gewillkürtem Betriebsvermögen und Privatvermögen; es wird durch Aufnahme bzw. Nichtaufnahme der Gebäudeteile in der Bilanz ausgeübt.

Bei der dritten Fallgruppe ist der Fiskus bisher streng nach dem Grundsatz verfahren, dass die betreffenden

Gebäudeteile jeweils **einheitlich** insgesamt entweder dem Betriebs- oder dem Privatvermögen zuzurechnen sind. Das konnte vor allem bei Nutzungsänderungen negative steuerliche Folgen haben. Dem ist der BFH erfreulicherweise entgegengetreten:

Im ersten Fall nutzte ein Unternehmer sein Gebäude teilweise zu eigenen betrieblichen Zwecken, teilweise vermietete er es für fremde Wohnzwecke. Der eigenbetrieblich genutzte Gebäudeteil gehörte zum notwendigen Betriebsvermögen, der fremd vermietete Gebäudeteil zum steuerlichen Privatvermögen. 10

Später änderte der Unternehmer die Nutzung des eigenbetrieblich genutzten Gebäudeteils: Er schränkte die betriebliche Nutzung ein und vermietete den dadurch frei werdenden Gebäudekomplex ebenfalls zu Wohnzwecken. Das Finanzamt wollte nach dem Grundsatz der einheitlichen Zuordnung auch den neu vermieteten Gebäudeteil – so wie den bisher schon vermieteten Teil – dem Privatvermögen zurechnen. Daher ging es von einer Entnahme aus und **versteuerte** die in dem neu vermieteten Teil enthaltenen **stillen Reserven**. Anders der BFH: Die Richter erlaubten es dem Unternehmer, den streitigen Gebäudeteil weiterhin als – gewillkürtes – Betriebsvermögen zu behandeln. Eine steuerpflichtige Entnahme liege solange nicht vor, wie dieser Gebäudeteil weiterhin als Betriebsvermögen behandelt werde und **keine ausdrückliche Entnahmeerklärung** erfolge.

Im umgekehrten Fall kann ein bisher zum Privatvermögen gehörender Gebäudeteil, der jetzt für fremde gewerbliche Zwecke vermietet wird, auch dann Privatvermögen bleiben, wenn der Unternehmer einen weiteren, schon vorher für fremde betriebliche Zwecke vermieteten Gebäudeteil dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet hat. Der oben ausgeführte **Einheitlichkeitsgrundsatz** der einzelnen Gebäudeteile (Betriebsvermögen oder Privatvermögen) gilt nach Ansicht des BFH nämlich generell nicht bei einer nachträglichen Nutzungsänderung. **Vorteil** für den Steuerzahler: Die bei einem späteren Verkauf aufgedeckten stillen Reserven sind außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist nicht steuerpflichtig. 11

### Sportstätten

#### Kosten für VIP-Logen

Vor allem für größere Sportvereine spielt die Vermietung von Logenplätzen eine wichtige Rolle. Unternehmer nutzen die VIP-Plätze in der Regel, um Geschäftspartner zu belohnen. Das BMF hat die steuerliche Behandlung bei den mietenden Unternehmen überarbeitet: Sie **können** die Kosten jetzt **vereinfacht nachweisen**. 12

Bisher war jede Vermietung und jede Einzelleistung genau aufzulisten. Das war lästig, weil in der Regel mehrere Leistungen, wie Werbung, Bewirtung bei Spielen und Eintrittskarten, im Paket gekauft wurden. Dieser komplizierte Einzelnachweis kann jetzt durch eine **pauschale Abrechnung** ersetzt werden. Bei betrieblich veranlassten Kosten für die VIP-Logen kann der Betrag für das Gesamtpaket wie folgt pauschal aufgeteilt werden:

- 40 % des Gesamtbetrags als Anteil für **Werbung**; dieser Werbeaufwand ist in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar.
- 30 % des Gesamtbetrags als Anteil für **Bewirtung**; dieser Anteil ist derzeit mit 70 % als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.
- Die verbleibenden 30 % gelten als **Eintrittsgeld**, hier wird unterschieden zwischen Sitzplätzen für Mitarbeiter und für Gäste. Dabei wird unterstellt, dass je zur Hälfte Mitarbeiter und Gäste die Loge nutzen. Die Plätze für die Mitarbeiter sind für den Logenmieter vollständig als Betriebsausgaben abziehbar, stellen allerdings eine Lohnzahlung dar. Daher muss der Mitarbeiter sie versteuern, es sei denn, der Arbeitgeber übernimmt diese Versteuerung mit einem pauschalen Steuersatz von 30 %. Die Plätze für die Gäste gelten als Geschenk, sind aber nur dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn der Wert jedes einzelnen Platzes den bei Geschenken üblichen Freibetrag von 35 € pro Person nicht übersteigt.

**Hinweis:** Unabhängig davon muss man aber **nachweisen**, welchem konkreten Zweck der getätigte Aufwand diene, d.h., welchem Personenkreis die Leistung aus welcher Veranlassung zugewendet wurde.

### Vordruck EÜR

#### **Mit der Steuererklärung 2005 abzugeben**

- 13 Für Unternehmer, die ihren Gewinn nicht durch doppelte Buchführung und Bilanzstellung, sondern durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ermitteln (Einnahmenüberschuss-Rechnung) gibt es eine wichtige Änderung: Sie müssen erstmals mit der Steuererklärung für 2005 eine Gewinnermittlung auf einem von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen **amtlichen Vordruck** abgeben. Auf dem Vordruck müssen die Betriebseinnahmen und -ausgaben dezidiert aufgeschlüsselt werden.

**Hinweis:** Eine Ausnahme gibt es für **kleinere Unternehmen**. Betragen die Betriebseinnahmen nicht mehr als 17.500 € kann die der Steuererklärung beizufügende Gewinnermittlung weiter formlos erfolgen.

### Erbfolge

#### **Wer Betriebsvermögen erbt, muss fünf Jahre durchhalten!**

Im Erbfall kann zum Nachlass auch Betriebsvermögen gehören. Dann wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Erbschaftsteuer ein **Freibetrag von 225.000 €** abgezogen. Das diesen Freibetrag übersteigende **Betriebsvermögen** wird zudem nur mit **65 %** angesetzt. Die Gewährung sowohl des Freibetrags als auch des verminderten Wertansatzes setzt voraus, dass der Erbe den Betrieb innerhalb von fünf Jahren nicht verkauft oder aufgibt. Zu dieser fünfjährigen Behaltefrist gibt es zwei wichtige neue Entscheidungen:

- 14 Der BFH verlangt eine rückwirkende Aufhebung der Steuervergünstigungen, wenn der Erbe den Betrieb

innerhalb von fünf Jahren durch **vorweggenommene Erbfolge** gegen Vereinbarung von Versorgungsleistungen auf einen nahen Angehörigen überträgt.

Die genannten Steuervergünstigungen gelten auch, wenn ein **Anteil an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft** vererbt wird. In diesem Fall hat es der BFH allerdings für schädlich gehalten, wenn die Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt ihren Betrieb aufgibt. Das gilt sogar, wenn der Erbe in der Gesellschaft nur **Minderheitsgesellschafter** ist und die Aufgabebestimmung gar nicht verhindern konnte. Warum das begünstigt erworbene Betriebsvermögen verkauft oder der Betrieb aufgegeben wurde, sei generell unerheblich.

### Schenken/Vererben

#### **Erbfolge sorgfältig planen!**

Der folgende Fall zeigt, dass Erbfolgeregelungen – schon bei der Abfassung von Testamenten – auch aus steuerlicher Sicht genau zu prüfen sind: Der Ehemann erbt den Betrieb seiner verstorbenen Ehefrau. Um die **Pflichtteilsansprüche** seiner Kinder abzugelten, beteiligte er diese als Mitgesellschafter an dem geerbten Betrieb, wodurch eine Personengesellschaft entstand. Der BFH sah in der Beteiligung der Kinder zur Abgeltung der Pflichtteilsansprüche eine **entgeltliche Veräußerung** durch den Vater an die Kinder. Unangenehme Folge dieser Einschätzung ist, dass der Vater einen **betrieblichen Veräußerungsgewinn versteuern** muss.

### Vorsteuerabzug

#### **Verwendungsabsicht entscheidend**

Unternehmer können die von anderen Unternehmern für Eingangsleistungen in ordnungsgemäßen Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Das gilt jedoch nicht, wenn der Unternehmer die Eingangsleistung zur Ausführung steuerfreier Umsätze (z.B. Vermietungsumsätze) einsetzen will. Der BFH hat entschieden, dass für den Vorsteuerabzug die **Verwendungsabsicht** des Unternehmers **zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs maßgebend** ist. Beabsichtigt der Unternehmer, die Eingangsleistung zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze einzusetzen, ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt. Will er die Eingangsleistung dagegen zur Ausführung steuerfreier Umsätze einsetzen, kommt ein Vorsteuerabzug grundsätzlich nicht in Betracht.

**Hinweis:** Wenn die spätere tatsächliche Verwendung der Eingangsleistung von der Verwendungsabsicht zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs abweicht, ist eine **Berichtigung des Vorsteuerabzugs** möglich.

### Bewirtungskosten

#### **100 % Vorsteuerabzug!**

Seit 1999 regelt das Umsatzsteuergesetz, dass Unternehmer die bei einer geschäftlich veranlassten Bewirtung in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nur be-

grenzt abziehen dürfen: Bei der Berechnung der Umsatzsteuerzahllast sind nur **70 %** (bis 2003: 80 %) **als Vorsteuer abziehbar**. Nach Ansicht des BFH verstößt diese Regelung gegen die Vorgaben der Europäischen Kommission für ein einheitliches Mehrwertsteuersystem in der EU. Folge: Die **Vorsteuer kann in voller Höhe abgezogen werden**.

- 19 Der Fiskus hat sich dem angeschlossen. Auch für **zurückliegende Zeiträume** kann der bisher unterbliebene Vorsteuerabzug für **angemessene** Bewirtungskosten nachgeholt werden, wenn die Steuerfestsetzung noch korrigiert werden kann. Bei dieser Prüfung sind wir Ihnen gerne behilflich!

Wurde z.B. die Umsatzsteuer-Jahreserklärung 1999 im Jahr 2001 abgegeben und ist der Vorbehalt der Nachprüfung aufgrund einer Betriebsprüfung noch nicht aufgehoben worden, kann der Antrag auf Nachholung des bisher teilweise unterbliebenen Vorsteuerabzugs für 1999 noch bis zum 31.12.2005 gestellt werden.

**Hinweis:** Der Vorsteuerabzug ist aber weiterhin nur zulässig, soweit die geltend gemachten Bewirtungskosten nach der allgemeinen Verkehrsauffassung angemessen sind.

### Aufbewahrungsfristen

#### Welche Unterlagen müssen Sie behalten?

- 20 Ebenso wie für **Bücher, Aufzeichnungen, Inventare und Bilanzen** gilt auch für **Buchungsbelege** (z.B. Rechnungen, Rechnungsdurchschriften, Quittungen etc.) eine Aufbewahrungsfrist von **zehn Jahren**. Liegen keine Besonderheiten (z.B. anhängige Gerichtsverfahren) vor, brauchen ab dem 1.1.2006 die genannten Unterlagen aus der Zeit vor dem 1.1.1996 nicht mehr aufbewahrt zu werden, es sei denn, dass nach diesem Stichtag noch Eintragungen in den Büchern gemacht, Bilanzen bzw. Inventare erstellt oder Buchungsbelege gefertigt worden sind.

Soweit die **sechsjährige Aufbewahrungsfrist** gilt (z.B. empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe), ist die Aufbewahrung von Unterlagen aus der Zeit vor dem 1.1.2000 nicht mehr erforderlich.

**Hinweis:** Sind die Unterlagen aber noch für Steuern bedeutsam, für die die **vierjährige Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen** ist, dürfen sie nicht vernichtet werden. Diese Frist ist zwar für 1999 und früher grundsätzlich abgelaufen, unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Einspruch, Betriebsprüfung, spätere Abgabe der Steuererklärung) beginnt sie aber erst später zu laufen oder endet später.

Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse können die Unterlagen auch auf **Datenträgern** aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Daten

- mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden, und
- während der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

## II. Tipps und Hinweise für GmbH-Gesellschafter

### Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA)

#### Vermeidungsstrategien entwickeln!

Die Vertragsbeziehung zwischen einer GmbH und ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer beschäftigt die Steuergerichte unentwegt. Dabei geht es stets um die Frage, ob eine vGA vorliegt. Von einer vGA geht das Finanzamt aus, wenn eine GmbH ihrem Gesellschafter einen **Vermögensvorteil** zuwendet, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte. Bei einem beherrschenden Gesellschafter (in der Regel zu mehr als 50 % beteiligt) kann eine vGA auch gegeben sein, wenn die GmbH eine angemessene Leistung an ihn erbringt, für die aber eine klare, im Voraus getroffene, zivilrechtlich wirksame und tatsächlich durchgeführte Vereinbarung fehlt.

Eine vGA hat zur Folge, dass die GmbH die Zuwendungen an den Gesellschafter **nicht als Betriebsausgaben abziehen** kann. Beim Gesellschafter unterliegt eine vGA dem sog. **Halbeinkünfteverfahren**, d.h., sie ist zur Hälfte steuerpflichtig. Bitte beachten Sie folgende neue Entscheidungen des BFH:

Eine vGA kann auch vorliegen, wenn eine GmbH eine ihr gehörende Wohnung einem Gesellschafter überlässt und daraus einen Verlust erzielt. Für die Bemessung der vGA bei **verbilligter Wohnungsüberlassung** ist nicht von der Marktmiete, sondern von der Kostenmiete zuzüglich eines Gewinnzuschlags auszugehen. Nur soweit die gezahlte Miete diesen Betrag unterschreitet, liegt eine vGA vor.

Erteilt eine GmbH ihrem Gesellschafter eine **Pensionszusage**, kann sie eine den steuerpflichtigen Gewinn mindernde Pensionsrückstellung bilden. Voraussetzung: Die Zusage wäre auch einem fremden Dritten erteilt worden. Wenn nicht, liegt eine vGA vor. Die Zuführungen zur Pensionsrückstellung werden dann außerbilanziell dem steuerpflichtigen Gewinn wieder hinzugerechnet.

Für die Prüfung einer vGA bei Pensionszusagen hat der BFH strenge Kriterien aufgestellt, jetzt speziell für den Fall der Neubestellung eines Geschäftsführers. Danach setzt die Erteilung einer Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer im Allgemeinen die **Einhaltung einer Probezeit** voraus, um die Leistungsfähigkeit des neu bestellten Geschäftsführers beurteilen zu können. Neu gegründete Kapitalgesellschaften dürfen die Zusage zudem erst dann erteilen, wenn sich deren **künftige wirtschaftliche Entwicklung** verlässlich abschätzen lässt.

Dagegen hält der BFH **keine Probezeit** bei Unternehmen für erforderlich, die

- aus eigener Erfahrung Kenntnisse über die Befähigung des Geschäftsleiters haben und
- die Ertragserwartungen aufgrund ihrer bisherigen unternehmerischen Tätigkeit deutlich genug abschätzen können.

Diese Kriterien hat der BFH bei einem Unternehmen als erfüllt angesehen, das seit Jahren tätig war und

nur seine **Rechtsform änderte**; denkbar sind z.B. die Begründung einer Betriebsaufspaltung oder eine Umwandlung. Genauso verhält es sich bei einem sog. **Management-Buy-out**, wenn bisherige leitende Angestellte eines Unternehmens dieses „aufkaufen“ und dann in Gestalt eines anderen Unternehmens fortführen, indem sie die Geschäftsführung übernehmen.

- 25 Wenn eine GmbH einem Angehörigen ihres Gesellschafters einen Vorteil zuwendet, kann auch das eine vGA darstellen. Im Streitfall ist der Geschäftsführer mit der Alleingeschafterin einer GmbH verheiratet. Der BFH sieht eine vertraglich nicht geregelte **private Kfz-Nutzung** durch den Geschäftsführer in Höhe der Vorteilsgewährung als vGA an. Dabei bewerten die Richter den zu versteuernden Vorteil nicht nach der Listenpreisregelung mit 1 % des Listenpreises, sondern nach **Fremdvergleichsmaßstäben**. Das führt regelmäßig zu einer höheren Besteuerung.
- 26 In einem anderen Fall hatte eine GmbH (Auslands-) Reisen ihres Gesellschafter-Geschäftsführers finanziert. Der BFH wertet auch das als vGA, weil die Reisen durch **private Interessen** des Gesellschafter-Geschäftsführers (mit) veranlasst waren. Eine schädliche private Mitveranlassung liegt auch vor, wenn die Reisen neben betrieblichen Belangen ein nicht nur untergeordnetes **allgemein-touristisches Interesse** befriedigen.
- 27 Zuschläge, die eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer für **Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** (SFN-Zuschläge) zahlt, sind mit dem Aufgabenbild des Gesellschafter-Geschäftsführers unvereinbar; sie gelten daher regelmäßig als vGA.

Selbst wenn sowohl in der betreffenden Branche als auch im einzelnen Betrieb regelmäßig in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden muss und gesellschaftsfremde Arbeitnehmer typischerweise solche Zuschläge erhalten, ändert das nichts an der Einstufung als vGA.

Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf lässt aber eine **Ausnahme** von diesem strengen Grundsatz zu: Arbeitslohn und damit keine vGA kann vorliegen, wenn im Einzelfall entsprechende Vereinbarungen über die Zahlung von SFN-Zuschlägen nicht nur mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer, sondern auch mit **vergleichbaren gesellschaftsfremden Arbeitnehmern** abgeschlossen wurden. Für die Frage der Vergleichbarkeit kommt es darauf an, dass die gesellschaftsfremden Arbeitnehmer

- eine mit dem Geschäftsführer vergleichbare Leitungsfunktion haben und
- eine Vergütung erhalten, die sich in derselben Größenordnung bewegt wie die Gesamtbezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers.

#### Arbeitslohn

##### **Verbilligte Überlassung von GmbH-Anteilen**

- 28 Die verbilligte Überlassung von GmbH-Anteilen führt zu einem **geldwerten Vorteil** und damit zu Arbeitslohn, wenn eine Muttergesellschaft dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft die Möglichkeit zum verbilligten Kauf der Anteile

einräumt. Im Streitfall hat der BFH als Ursache für den Preisvorteil die Geschäftsführer-Stellung des Arbeitnehmers bei der GmbH angesehen und deshalb Arbeitslohn angenommen.

#### Anteilsverkauf

##### **Verzicht auf Beteiligung an Kapitalerhöhung**

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft **zu mindestens 1 % beteiligt** war. Dazu dieser Fall:

Der Gesellschafter hatte auf die Beteiligung an einer Kapitalerhöhung der GmbH verzichtet und den neu entstehenden Geschäftsanteil anderen gegen Entgelt zur Übernahme überlassen. Diesen Vorgang wertet der BFH als Anteilsverkauf. Die Zahlung eines Agios durch den eintretenden Dritten an die GmbH wird aber erst dann zu einem Entgelt an die Altgesellschafter für die Einräumung des Bezugsrechts, wenn es in einem **engen zeitlichen Zusammenhang** mit der Kapitalerhöhung an die Altgesellschafter ausbezahlt wird oder ihnen auf andere Weise zufließt.

#### Schenkungsteuer

##### **Mittelbare Schenkung eines GmbH-Anteils**

Der unentgeltliche Erwerb von GmbH-Anteilen bleibt bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer bis zu einem Wert von **225.000 €** außer Ansatz. Voraussetzungen dafür sind aber, dass die GmbH Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat und der Erblasser bzw. Schenker am Nennkapital der Gesellschaft zu mehr als 25 % beteiligt war. Den nach Abzug des Freibetrags verbleibenden Wert der GmbH-Anteile setzt das Finanzamt bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer mit 65 % an.

Bei einer sog. mittelbaren Anteilsschenkung erhält der Bedachte vom Schenker Geld zum **Kauf bestimmter GmbH-Anteile**. Auch hierbei können die genannten Steuervergünstigungen laut BFH nur beansprucht werden, wenn der Schenker zu mehr als 25 % am Nennkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Den Richtern genügt es nicht, dass der Erwerber eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 25 % am Nennkapital einer GmbH **von einem Dritten** erwirbt.

### **III. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

#### Sozialversicherungsbeiträge

##### **Vorgezogene Fälligkeit ab 1.1.2006**

Ab Januar 2006 werden die Sozialversicherungsbeiträge für nach dem 15. eines Monats gezahlte Arbeitslöhne nicht mehr zum 15. des Folgemonats fällig, sondern zum **drittletzten Bankarbeitstag im Monat**, d.h. erstmalig zum 27.1.2006. Für den Monat

Januar 2006 hat das folgenden Einmaleffekt: Zum 15. wird der Beitrag für Dezember 2005 fällig und zusätzlich fast zwei Wochen später der für den laufenden Monat. Der vorgezogene Zahlungstermin bewirkt, dass 2006 insgesamt 13-mal – statt wie gewöhnlich 12-mal – Sozialbeiträge gezahlt werden.

Als **Übergangsregelung** zur Fälligkeit der Beitragschuld ist besonders für mittelständische Unternehmen eingeführt worden, dass der Beitrag für Januar 2006 in Höhe von jeweils einem Sechstel der Beitragsschuld mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 fällig wird.

**Hinweis:** Die Abgabetermine für Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind dadurch nicht verändert worden!

## Firmenwagen

### Neues zu „Navi“, Fahrtenbuch & Co.

In vielen Branchen ist es üblich, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung überlässt. Dabei wird der geldwerte Vorteil in den meisten Fällen mit 1 % des inländischen **Bruttolistenpreises** zum Zeitpunkt der Erstzulassung zusätzlich der Kosten für Sonderausstattungen angesetzt (sog. **1%-Regelung**). Der geldwerte Vorteil erhöht sich monatlich um **0,03 %** des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn der Arbeitnehmer das Fahrzeug auch für solche Fahrten nutzen kann.

Alternativ zur 1%- bzw. 0,03%-Bruttolistenpreisregelung kann der geldwerte Vorteil auch mit den anteiligen auf die Privatnutzung und die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entfallenden Kfz-Kosten angesetzt werden. Das setzt voraus, dass die durch das Kfz insgesamt entstehenden Kosten (Gesamtkosten = Bruttoaufwendungen) durch Belege und das Verhältnis der Privatfahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden (**Fahrtenbuchmethode**).

#### ■ Navigationsgeräte

- 32 Der Bruttolistenpreis eines Firmenwagens ist **einschließlich** des darin enthaltenen Anteils für die werksseitige Ausstattung des Fahrzeugs mit einem GPS-gestützten Satellitennavigationsgerät anzusetzen. Der BFH lehnt es ab, das Navigationsgerät als steuerfreies Telekommunikationsgerät zu behandeln. Anders als ein Autotelefon erhöht somit ein Navigationsgerät den steuerpflichtigen Arbeitslohn.
- 33 **Folgen für die Praxis:** Viele Arbeitgeber werden das Navigationsgerät bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils anhand der Bruttolistenpreisregelung bisher unberücksichtigt gelassen haben. Sie dürfen die bisher nicht erhobene Lohnsteuer bei der nächsten Lohnzahlung nachträglich einbehalten, wenn Sie erkennen, dass Sie die Lohnsteuer bisher nicht vorschriftsmäßig einbehalten haben. Machen Sie von dieser Berechtigung keinen Gebrauch oder können Sie die Lohnsteuer nicht nachträglich einbehalten – z.B. weil die Lohnsteuerbescheinigung nach Ablauf

des Jahres bereits übermittelt oder ausgeschrieben ist oder der Arbeitnehmer nicht mehr bei Ihnen beschäftigt ist –, müssen Sie den Fall unverzüglich Ihrem Betriebsstättenfinanzamt anzeigen. Um also eine **Haftungsanspruchnahme** auszuschließen, lautet die Devise: Lohnsteuerabzug berichtigen oder den Fall unverzüglich dem Finanzamt melden!

**Hinweis:** Die Kosten für **nachträglich** eingebaute Sonderausstattungen (z.B. Navigationsgeräte, Diebstahlsicherungssysteme) erhöhen den Bruttolistenpreis und damit auch den geldwerten Vorteil aus der Firmenwagenstellung ab dem Monat des Einbaus.

#### ■ AfA bei Fahrtenbuchmethode

Eine Ermittlung des geldwerten Vorteils anhand der tatsächlichen Kosten kommt nur in Frage, wenn Sie sämtliche Kosten für den Pkw (sowohl die vom Arbeitgeber als auch die vom Arbeitnehmer getragenen Kosten) nachweisen und ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Ohne Belege ist der geldwerte Vorteil zwingend nach der 1%-Regelung zu ermitteln. Soll er anhand der tatsächlichen Kosten ermittelt werden, weil das günstiger ist als eine Ermittlung nach der 1%-Regelung, müssen Sie **alle Kostenbelege sammeln** und vom Arbeitnehmer verlangen, dass er ein ordnungsgemäßes **Fahrtenbuch** führt.

Zu den Gesamtkosten gehört auch die anhand der tatsächlichen Bruttoanschaffungskosten ermittelte AfA. Die Verwaltung geht bisher aufgrund der amtlichen **AfA-Tabelle** von einer sechsjährigen Nutzungsdauer aus. Der BFH hat erfreulicherweise entschieden, dass eine **achtjährige Nutzungsdauer** (AfA-Satz 12,5 %) zugrunde zu legen ist. Vorteil: Dadurch ergeben sich niedrigere Gesamtkosten und somit im Ergebnis ein niedrigerer geldwerter Vorteil.

#### ■ Offene Fragen

Der BFH hat das BMF gebeten, sich dazu zu äußern, ob vom Arbeitgeber übernommene **Straßenbenutzungsgebühren** (Park-/Mautgebühren, Anwohner-Parkberechtigungen, Straßenvignetten) bzw. Kosten für den **Pkw-Transport** (Autoreisezug, Fähren) sowie **Schutzbriefkosten** neben der 1%-Regelung zusätzlich als geldwerter Vorteil lohnsteuerpflichtig sind. Bis zu einer Klärung dieser Fragen stellt man sich am besten auf den Standpunkt, dass die Übernahme solcher Kosten durch den Arbeitgeber mit dem Ansatz der 1%-Regelung abgegolten ist. Falls das Finanzamt das anders sieht, sollte man den Fall unter Hinweis auf das anhängige Verfahren „offen“ halten.

#### ■ Verbilligter Kauf eines gebrauchten Firmenwagens vom Arbeitgeber

Der Kauf eines Gebrauchtwagens vom Arbeitgeber führt beim Arbeitnehmer zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn der dafür gezahlte Kaufpreis unterhalb des üblichen Endpreises liegt. Für den maßgeblichen üblichen Endpreis des Fahrzeugs ist laut BFH nicht auf den **Händlerverkaufspreis** abzustellen. Stattdessen gilt der – meist höhere – Preis, den das Fahrzeug unter Berücksichtigung der vereinbarten Nebenleistungen auf dem Gebrauchtwagenmarkt tatsächlich erzielen würde.

Muss der übliche Endpreis geschätzt werden, kann sich die Wertermittlung an den anerkannten Marktübersichten für gebrauchte Pkw orientieren. Dazu zählt vor allem die sog. „**Schwacke-Liste**“. Solche Marktübersichten können zwangsläufig nur Richtwerte abbilden, die durch die jeweilige Angebotslage vor Ort sowie durch Erhaltungszustand und Abnutzung des jeweiligen Fahrzeugs noch zu modifizieren sind. Das stellt ihre Eignung als Schätzungsmaßstab nach Auffassung des BFH allerdings nicht in Frage.

## PC-Leitfaden

### Lohnsteuer und Werbungskosten

- 37 Möchten Sie Ihren Arbeitnehmern Personalcomputer (PC) – ggf. einschließlich Zubehör und Software – verbilligt oder kostenlos überlassen bzw. zur Nutzung zur Verfügung stellen? Dann müssen Sie dabei mit lohnsteuerlichen Folgen – Stichwort: **geldwerter Vorteil** – rechnen. Das BMF hat die lohnsteuerliche Behandlung in einem PC-Leitfaden ausführlich geregelt. Unterschieden wird z.B. zwischen Computerhändlern und Arbeitgebern, die die Geräte nicht überwiegend fremden Dritten anbieten.

**Hinweis:** Wir sollten gemeinsam klären, in welchen Fällen die monatliche **Freigrenze von 44 € für Sachbezüge** überschritten ist, damit Sie die steuerpflichtigen geldwerten Vorteile korrekt versteuern können. Für bestimmte Zuschüsse ist auch eine **Pauschalversteuerung** möglich.

Nutzt der Arbeitnehmer einen überlassenen betrieblichen PC für private Zwecke, ist der sich hieraus ergebende geldwerte Vorteil – unabhängig von der Höhe – **steuerfrei**. Die Steuerfreiheit gilt sowohl für die Privatnutzung betrieblicher PC-Geräte am Arbeitsplatz als auch für die **Privatnutzung** betrieblicher PC-Geräte und des Internet in der Wohnung des Arbeitnehmers. Dabei gehören zu den steuerfreien geldwerten Vorteilen auch die vom Arbeitgeber getragenen Verbindungsentgelte für die Telekommunikation (Grundgebühr und sonstige laufende Kosten).

Wenn der **Arbeitnehmer** selbst einen PC angeschafft hat, den er beruflich und privat nutzt, ohne dass die genauen Nutzungsanteile festgestellt werden können, ist die berufliche und private Nutzung aus Vereinfachungsgründen mit jeweils **50 %** anzusetzen. Ein höherer Kostenanteil als 50 % für die berufliche Nutzung muss **nachgewiesen** bzw. zumindest glaubhaft gemacht werden. Wird der PC zu **mindestens 90 %** beruflich genutzt, können die Aufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden, ohne dass hiervon ein Abschlag wegen der Privatnutzung vorgenommen wird.

PC sowie Monitor, Drucker und Scanner müssen einheitlich **über drei Jahre abgeschrieben** werden, weil Monitor, Drucker und Scanner keine selbständigen – ohne einen PC nutzbare – Wirtschaftsgüter sind. Eine vollständige Abschreibung als **geringwertiges Wirtschaftsgut** (GWG) im Jahr der Anschaffung (Anschaffungskosten nicht mehr als 410 € netto, ohne Umsatzsteuer) ist möglich, wenn es sich um sog. Kombigeräte handelt, die auch als Kopierer oder Fax selbständig nutzbar sind.

**Hinweis:** Der Austausch einzelner Komponenten einer PC-Anlage – z.B. neuer Monitor oder neuer Drucker – kann bei Bezahlung in Höhe des Anteils der beruflichen Nutzung als **Werbungskosten** berücksichtigt werden.

Bei einer gesonderten Anschaffung von **Software** außerhalb des Anschaffungsvorgangs ist zu beachten, dass sog. Trivialprogramme zu den abnutzbaren beweglichen und selbständig nutzbaren Wirtschaftsgütern gehören. Software, die nicht mehr als 410 € netto (ohne Umsatzsteuer) kostet, gehört stets zu den Trivialprogrammen. Diese Programme erfüllen also die Voraussetzungen für ein GWG, dessen Anschaffungskosten im Jahr der Anschaffung in Höhe des Anteils der beruflichen Nutzung berücksichtigt werden können.

## Auswärtstätigkeiten

### Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen

Arbeitnehmer können die Kosten, die ihnen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, in Höhe der **Entfernungspauschale von 0,30 €** je Arbeitstag und Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehen. Entsprechendes gilt bei einer doppelten Haushaltsführung für die Familienheimfahrten (Wochenendheimfahrten) zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands.

Der BFH hat betont, dass diese Regelung nur für **regelmäßige Arbeitsstätten** gilt, die nachhaltig, fortlaufend und immer wieder aufgesucht werden. Dagegen ist bei sog. Auswärtstätigkeiten (Dienstreise, Einsatzwechsel- oder Fahrtätigkeit) ein steuerfreier Arbeitgeberersatz bzw. Werbungskostenabzug nach den **günstigeren Reisekostenregelungen** möglich. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- **Betriebliche Einrichtungen des Arbeitgebers** sind auch dann Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit und daher regelmäßige Arbeitsstätten, wenn z.B. Außendienstler sie arbeitstäglich „nur“ zur Abrechnung von Aufträgen oder zur Übernahme von Fahrzeugen aufsuchen. Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen können daher nicht für die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung, sondern nur für die Zeit ab Verlassen des Betriebssitzes und bis zur Rückkehr dorthin bzw. zur Wohnung des Arbeitnehmers beansprucht werden. In vielen Fällen wird aber die erforderliche Mindestabwesenheitszeit von acht Stunden nicht erreicht werden.
- Wird der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber außerhalb des Betriebssitzes an **ständig wechselnden Einsatzstellen** eingesetzt und unentgeltlich dorthin befördert (steuerfreie **Sammelbeförderung**), kann für diese Fahrten keine Entfernungspauschale angesetzt werden; anderenfalls sind die Kosten für solche Fahrten in der nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Höhe als Werbungskosten abziehbar. Die Entfernungspauschale kommt nur für die Wege zum Betriebssitz in Betracht, wenn der Betrieb Sammelpunkt für die Weiterbeförderung ist.

- Wenn ein Arbeitnehmer mit Einsatzwechselfähigkeit **am Ort der auswärtigen Tätigkeit** oder in dessen Nähe **übernachtet**, statt abends an seinen Lebensmittelpunkt zurückzukehren, ist die Entfernungspauschale nicht anzusetzen. Denn der BFH geht – anders als bisher – nicht mehr von einer doppelten Haushaltsführung aus. Der Arbeitnehmer kann aber die ihm tatsächlich entstandenen Fahrt- und Übernachtungskosten sowie – für die ersten drei Monate – die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Ein Abzug der Fahrtkosten scheidet jedoch auch hier bei steuerfreien Sammelbeförderungen des Arbeitgebers aus.

**Hinweis:** Die Neuregelungen sind sehr komplex und können daher hier nur komprimiert dargestellt werden. Betroffene Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten eine ausführliche Beratung in Anspruch nehmen.

### Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte

#### Entfernungspauschale oder Kosten für öffentliche Verkehrsmittel?

- 39 Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können Arbeitnehmer für jeden Arbeitstag je Entfernungskilometer eine **Entfernungspauschale** von 0,30 € abziehen – höchstens 4.500 € im Jahr. Wer öffentliche Verkehrsmittel benutzt, kann die tatsächlich angefallenen Kosten abziehen, sofern diese höher sind als der aus der Anwendung der Entfernungspauschale resultierende Betrag.

Der Fiskus wollte bei dieser Vergleichsrechnung auf die Jahresbeträge abstellen. Dem ist der BFH entgegengetreten. Nach seiner Auffassung hat eine **tagesbezogene Berechnung** zu erfolgen. Ein Arbeitnehmer kann somit für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die höheren Kosten für die an einzelnen Tagen benutzten öffentlichen Verkehrsmittel auch dann in voller Höhe als Werbungskosten abziehen, wenn er für die übrigen Arbeitstage die Entfernungspauschale geltend macht.

### Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

#### Pauschale Zuschläge nur als Abschlag oder Vorschuss möglich

- 40 Zuschläge zum Grundlohn sind steuerfrei, wenn der Arbeitgeber sie für **tatsächlich geleistete** Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit zahlt. Diese Steuerbefreiung setzt grundsätzlich **Einzelaufzeichnungen** der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen oder nachts voraus. Der BFH hat die Steuerfreiheit in einem Fall abgelehnt, in dem die Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nur allgemein pauschaliert abgegolten wurde. Hierdurch sei weder eine Zurechnung der Sache nach (tatsächlich geleistete Arbeit während begünstigter Zeiten) noch der Höhe nach (Steuerfreistellung nur nach Prozentsätzen des Grundlohns) möglich. Auch eine **Modellrechnung** akzeptieren die Richter nicht.

Anders sieht die Sache aus, wenn pauschale Zuschläge nach dem übereinstimmenden Willen von Arbeit-

nehmer und Arbeitgeber nur als **Abschlagszahlungen** oder **Vorschüsse** auf später einzeln abzurechnende Zuschläge gezahlt werden. Sie können dem Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erbrachten Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeitsstunden gezahlt werden.

### Häusliches Arbeitszimmer

#### Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können bis zu 1.250 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn

- die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten beruflichen Tätigkeit beträgt oder
- für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

#### ■ Abzugsbeschränkung objektbezogen

Ab 2005 gilt die Abzugsbeschränkung erstmals objektbezogen und nicht mehr personenbezogen. Das hat zur Folge, dass bei mehreren Nutzern eines häuslichen Arbeitszimmers der **Höchstbetrag nur einmal gewährt** wird und sachgerecht aufzuteilen ist.

**Beispiel:** Ein Lehrerehepaar nutzt gemeinsam zu jeweils 50 % ein häusliches Arbeitszimmer. Ein anderer Arbeitsplatz in der Schule steht ihnen nicht zur Verfügung. Die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer betragen 2.600 €.

Bis einschließlich 2004 konnte jeder Ehegatte den Höchstbetrag von 1.250 € für das häusliche Arbeitszimmer als Werbungskosten ansetzen. Ab 2005 kann jeder Ehegatte nur noch einen Betrag von 625 € (jeweils ½ von 1.250 €) als Werbungskosten abziehen.

Das häusliche Arbeitszimmer kann auch mehrere Räume umfassen. Dabei gilt der Höchstbetrag von 1.250 € selbst dann, wenn **mehrere Räume** als häusliches Arbeitszimmer für **unterschiedliche Tätigkeiten** genutzt werden.

#### ■ Mehrere Erwerbstätigkeiten

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur dann in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung** bildet.

Bei mehreren Tätigkeiten (z.B. Haupttätigkeit als Arbeitnehmer und nebenberufliche schriftstellerische Tätigkeit) ist das häusliche Arbeitszimmer laut BFH jedenfalls dann nicht der Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung, wenn der Mittelpunkt der Haupttätigkeit sich nicht im häuslichen Arbeitszimmer befindet. Die Kosten für das Zimmer sind nur bis zu 1.250 € abziehbar, wenn für die nebenberufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder die Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten beruflichen Tätigkeit beträgt. Übrigens: Als **Haupttätigkeit** sieht der BFH jede Vollzeitbeschäftigung aufgrund eines privaten Arbeits- bzw. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses an.

## Betriebliche Altersversorgung

### Beiträge an Direktversicherungen

- 44 Beiträge für eine Direktversicherung können Sie ab 2005 **bis zu 1.752 € mit 20 % pauschalieren**, wenn Sie die Beiträge aufgrund einer Altzusage (Versorgungszusage, die vor dem 1.1.2005 erteilt wurde) leisten. Für die Frage, zu welchem Zeitpunkt eine Versorgungszusage erstmalig erteilt wurde, ist grundsätzlich die zu einem Rechtsanspruch führende arbeitsrechtliche bzw. betriebsrentenrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers maßgebend (z.B. Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag). Nicht entscheidend ist, wann die Beiträge an die jeweilige Versorgungseinrichtung (Direktversicherung, Pensionskasse) gezahlt werden.

**Hinweis:** Für Direktversicherungen hat sich durch das Alterseinkünftegesetz einiges geändert. Einerseits ergeben sich zwar interessante Gestaltungsmöglichkeiten, andererseits lauern aber auch Gefahren, über die wir Sie gerne ausführlicher informieren.

## Versorgungsbezüge

### Freibeträge 2005/2006

- 45 Versorgungsempfänger sind z.B. Betriebsrentner ab dem 63. Lebensjahr (bei Schwerbehinderung ab dem 60. Lebensjahr). Sie erhalten einen **Versorgungsfreibetrag** und einen **Zuschlag** zum Versorgungsfreibetrag. Deren Höhe richtet sich nach dem Jahr des Versorgungsbegins. Deshalb gelten unterschiedliche Beträge, je nachdem, seit wann der Arbeitnehmer die Versorgungsbezüge erhält. Der einmal für einen Versorgungsempfänger ermittelte Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag gelten grundsätzlich auf Dauer.

Arbeitnehmer, denen Versorgungsbezüge gezahlt werden	seit 2005 oder früher	ab 1.1.2006
Versorgungsfreibetrag in % der Versorgungsbezüge	40 %	38,4 %
Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags	3.000 €	2.880 €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	900 €	864 €

**Hinweis:** Für jeden vollen Monat, in dem keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um je ein Zwölftel. Das ist vor allem wichtig, wenn man im Laufe eines Jahres erstmals Versorgungsempfänger wird.

## IV. Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer

### Verluste

#### Wann das Finanzamt hellhörig wird

- 46 Bei einer **langfristigen Vermietung** geht das Finanzamt in der Regel davon aus, dass Vermieter die Ab-

sicht haben, positive Einkünfte zu erzielen. Trotzdem kam es in einem Fall zum Streit, in dem der Vermieter die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Vermietungsobjekts sowie anfallende Schuldzinsen mittels Darlehen finanziert hatte. Die Darlehen sollten nicht getilgt, sondern bei Fälligkeit durch den Einsatz von parallel laufenden Lebensversicherungen abgelöst werden. Der BFH hat dieses Finanzierungskonzept anerkannt und das Finanzamt verpflichtet, die **Verluste anzuerkennen**. Allerdings spricht es nach Ansicht der Richter gegen die Einkünfteerzielungsabsicht, wenn nach dem Finanzierungskonzept mit der Ablösung der Darlehen ein **Verkauf des Mietobjekts** verbunden ist.

Vorsicht ist bei einer von Anfang an **befristeten** Vermietung geboten: Hier erkennt der Fiskus Verluste nur an, wenn Sie durch eine Prognoserechnung nachweisen können, dass die Einnahmen für den Zeitraum der Befristung die Werbungskosten übersteigen. Doch nicht jeder Zeitmietvertrag stellt eine schädliche Befristung dar. Der BFH will nur dann eine befristete Vermietung annehmen, wenn im **Mietvertrag** die Befristung mit einer ausdrücklich erklärten **Selbstnutzungs- oder Verkaufsabsicht** verknüpft wird. Von einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist dagegen auszugehen, wenn die Wohnung nach Ablauf der Befristung erneut vermietet oder der befristete Vertrag verlängert wird.

Die Einkünfteerzielungsabsicht ist besonders nachzuweisen, wenn bei einer Wohnung in einem **aufwändig gestalteten oder ausgestatteten Wohngebäude** die am Wohnungsmarkt erzielbare Miete den besonderen Wohnwert nicht angemessen widerspiegelt. Ein aufwändig gestaltetes Wohnhaus liegt z.B. vor bei einer Wohnfläche von mehr als 250 qm oder wenn ein Schwimmbad vorhanden ist.

Besonders argwöhnisch betrachtet der Fiskus noch immer Verluste aus der Vermietung von **Ferienwohnungen**. Der BFH hatte auch hierzu folgenden für die Vermieter günstigen Grundsatz aufgestellt: Die Einkünfteerzielungsabsicht ist ohne genaueren Nachweis zu unterstellen, wenn die Ferienwohnung ohne Selbstnutzung während des ganzen Jahres an wechselnde Feriengäste vermietet oder dazu bereitgehalten wird. Leider macht der BFH jetzt einen Rückzieher, und zwar, wenn die **ortsübliche Vermietungszeit** von Ferienwohnungen – ohne Vermietungshindernisse – erheblich **unterschritten** wird. Davon gehen die Richter bei einem Unterschreiten von mindestens **25 %** aus. Auch in diesen Fällen müssen Vermieter jetzt ihre Einkünfteerzielungsabsicht durch eine **Prognoserechnung** nachweisen.

## Verbilligte Vermietung

### Mietanpassung für 2005 prüfen!

Wer **weniger als 56 %** der ortsüblichen Miete verlangt, muss die Vermietung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil aufteilen. Dabei sind die mit dem Mietwohngrundstück zusammenhängenden Kosten nur entsprechend dem entgeltlichen Teil als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar.

Steuerliche Nachteile können sich auch bei einer Miete ergeben, die zwar **56 % und mehr**, aber **weniger als 75 %** der ortsüblichen Miete beträgt. In diesem Fall ist anhand einer **Prognoserechnung** für einen Zeitraum von 30 Jahren nachzuweisen, dass eine Einkünfteerzielungsabsicht (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) besteht. Wenn diese Prognose **positiv** ausfällt, sind die mit der verbilligten Vermietung zusammenhängenden Werbungskosten in voller Höhe abziehbar. Bei einem **negativen** Ergebnis ist die Vermietung dagegen wieder in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen; nur die auf den entgeltlichen Teil entfallenden Werbungskosten sind abziehbar.

## Damnum/Disagio

### **Sofortabzug nur noch bis zum Jahresende?**

- 51 Haben Sie im Rahmen Ihrer Vermietungseinkünfte Ausgaben für eine **Nutzungsüberlassung** eines Grundstücks für mehr als fünf Jahre im Voraus geleistet (z.B. Erbbauzinsen)? Diese Ausgaben sind insgesamt gleichmäßig auf den Zeitraum zu verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird. Diese Regelung ist nicht auf ein Damnum oder ein Disagio anzuwenden, das **vor dem 1.1.2006** geleistet wird. Die Kosten sind in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Damnum in Höhe von bis zu 5 % vereinbart wurde.

Für den vollen Abzug des Damnums ist wichtig, dass der steuerlich maßgebende Zahlungszeitpunkt (technisch „Abfluss“ genannt) vor dem 1.1.2006 liegt. Für die Bestimmung des Abflusszeitpunkts eines Damnums gelten folgende **Grundsätze**:

- Bei **vereinbarungsgemäßer** Einbehaltung eines Damnums bei Auszahlung eines Tilgungsdarlehens ist zum Zeitpunkt der Kapitalauszahlung ein Abfluss anzunehmen. Bei ratenweiser Auszahlung des Darlehens kommt eine entsprechende Aufteilung des Damnums nur in Betracht, wenn keine Vereinbarung der Vertragsparteien über den Abflusszeitpunkt des Damnums vorliegt.
- Soweit für ein Damnum ein **Tilgungsstreckungsdarlehen** aufgenommen wird, fließt das Damnum mit den Tilgungsraten des Tilgungsstreckungsdarlehens ab.
- Ein Damnum, das ein Darlehensschuldner vor Auszahlung eines aufgenommenen Darlehens zahlt, ist im Jahr der Zahlung abgeflossen, es sei denn, dass die Vorauszahlung des Damnums nicht von sinnvollen wirtschaftlichen Erwägungen getragen wird. Ist ein Damnum nicht mehr als drei Monate vor Auszahlung der Darlehensvaluta oder einer ins Gewicht fallenden Teilauszahlung des Darlehens (mindestens 30 % der Darlehensvaluta einschließlich Damnum) geleistet worden, kann davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlich veranlasster Grund besteht.

**Hinweis:** Die steuerliche Behandlung eines Damnums bzw. Disagios, das nach dem 31.12.2005 geleistet wird, soll gesetzlich geregelt werden.

## Abschreibung

### **Linear oder degressiv?**

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines zu Wohnzwecken vermieteten Gebäudes wirken sich nur über die AfA steuermindernd aus. Die als Werbungskosten abziehbare **lineare AfA** beträgt 2 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten des Gebäudes.

Bei neu hergestellten oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafften Gebäuden kann stattdessen die **degressive AfA** beansprucht werden. Diese beträgt in den ersten zehn Jahren 4 %, dann acht Jahre lang 2,5 % und in den darauf folgenden 32 Jahren 1,25 %.

**Hinweis:** Beim **Kauf von Mietwohngebäuden** kommt die günstige degressive AfA nur in Frage, wenn das Gebäude bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung erworben wird. Das bedeutet: Soll die degressive AfA für ein 2005 fertig gestelltes Gebäude beansprucht werden, muss die **Anschaffung** (d.h. Übergang von Besitz, Nutzungen und Lasten) bis zum **31.12.2005** erfolgen.

Die Abschreibung eines zur Vermietung bestimmten Gebäudes kann schon im Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung steuermindernd geltend gemacht werden. Wie der BFH klarstellt, gilt das auch, wenn in diesem Jahr **noch keine Mieteinnahmen** erzielt werden. Entscheidend ist, dass ein hinreichender Zusammenhang zwischen der Anschaffung/Herstellung des Gebäudes und der künftigen Vermietung besteht.

**Hinweis:** Wird ein zur Vermietung bestimmter Mietwohnneubau noch im Dezember 2005 angeschafft (Übergang von Besitz, Nutzungen und Lasten) oder fertig gestellt, kann für dieses Jahr noch der volle Betrag der degressiven Abschreibung (4 %) steuermindernd geltend gemacht werden.

Die **Miteigentümer** eines vermieteten Wohngebäudes können für ihren jeweiligen Miteigentumsanteil an dem Gebäude das **Wahlrecht** zwischen linearer und degressiver AfA **unterschiedlich ausüben**. Laut Finanzgericht Schleswig-Holstein lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, dass das Wahlrecht nur einheitlich ausgeübt werden kann. Dadurch erhöht sich der Gestaltungsspielraum des einzelnen Miteigentümers.

## Instandsetzung und Modernisierung

### **Kosten sofort abziehbar oder nur über die Abschreibung?**

Für einen Grundstückseigentümer, der ein vermietetes Gebäude instand setzt oder modernisiert, ist entscheidend, ob er dadurch Anschaffungs-/Herstellungskosten oder aber Erhaltungsaufwendungen produziert. Denn nur **Erhaltungsaufwendungen** kann er zum Zeitpunkt der Zahlung sofort als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften geltend machen. **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** für das Gebäude wirken sich dagegen nur verteilt über die Nutzungsdauer des Gebäudes aus; sie sind in die Bemessungsgrundlage für die AfA einzubeziehen. Die Thematik ist sehr kompliziert und erfordert eine genaue Prüfung. Grob betrachtet, ist zu unterscheiden, ob

- das beim Kauf leer stehende Gebäude durch die Maßnahmen erst **betriebsbereit** gemacht worden ist (z.B. durch Beseitigung einer objektiven Funktionsuntüchtigkeit oder durch Verbesserung des Standards), was zu **Anschaffungskosten** führt,
- das schon beim Kauf vermietete Gebäude durch die Maßnahmen über seinen zum Kaufzeitpunkt vorhandenen Zustand **wesentlich verbessert** (Standardverbesserung) oder erweitert worden ist, was zu **Herstellungskosten** führt, oder
- die Aufwendungen nur der **Bestandserhaltung** gedient haben, was zu sofort abziehbaren **Erhaltungsaufwendungen** führt.

56 Maßnahmen, die in zeitlicher Nähe zur Anschaffung eines Gebäudes (**drei Jahre**) durchgeführt werden, unterzieht das Finanzamt einer besonderen Beurteilung. Hier liegen stets nur abschreibungsfähige Herstellungskosten vor, wenn die Aufwendungen 15 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen.

**Hinweis:** Bei der Prüfung, ob die 15%-Grenze überschritten wird, sind Kosten für Erweiterungen sowie für jährlich üblicherweise anfallende Erhaltungsarbeiten nicht zu berücksichtigen.

Die Regelung gilt erstmals für Baumaßnahmen, mit denen **nach dem 31.12.2003 begonnen** worden ist.

**Beispiel:** Für eine 2003 angeschaffte Immobilie wurden 2004 und 2005 Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, die für sich allein die 15%-Grenze nicht überschreiten, aber zusammen mit schon 2003 durchgeführten Maßnahmen rund 17,5 % der Anschaffungskosten betragen.

Die Modernisierungsmaßnahmen sind nicht als Herstellungsaufwand nach der 15%-Regelung zu beurteilen, weil diese erst auf Baumaßnahmen anzuwenden ist, mit denen nach dem 31.12.2003 begonnen wird und sämtliche Baumaßnahmen als einheitliche Baumaßnahme anzusehen sind. Im Beispiel wurde mit den Baumaßnahmen 2003 begonnen, sodass die 15%-Regelung noch nicht anzuwenden ist. Nach wie vor wird das Finanzamt die Aufwendungen jedoch nach den Kriterien der Rz. 55 prüfen.

- 57 Bei vermieteten Gebäuden kann **größerer Erhaltungsaufwand** statt in voller Höhe im Jahr der Zahlung auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt als **Werbungskosten** abgezogen werden. Ob von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von der Höhe des zu versteuernden Einkommens in den jeweiligen Jahren.
- 58 Die Abziehbarkeit von Instandsetzungsaufwendungen kann dadurch wegfallen, dass sie mit einem geplanten Verkauf zusammenhängen. Der Hintergrund ist folgender: Wird ein Mietwohngrundstück nach Ablauf der **zehnjährigen Spekulationsfrist** verkauft, ist ein dabei erzielter Veräußerungsgewinn steuerfrei. Die Kehrseite der Medaille ist, dass der Verkäufer seine Veräußerungskosten **nicht steuermindernd abziehen** kann. Das gilt auch für **Instandsetzungskosten**, die anfallen, weil sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer noch zur Instandsetzung des Gebäudes verpflichtet hat. Der BFH lehnt einen Abzug

solcher Kosten sogar ab, wenn sie noch während der Vermietung des Gebäudes durch den Verkäufer angefallen sind.

## Grundstücksgemeinschaften

### Wem sind die Einkünfte zuzurechnen?

Bei einer Grundstücksgemeinschaft sind den Beteiligten sowohl die Einnahmen als auch die steuerlich abziehbaren Kosten im Regelfall **in Höhe ihrer Beteiligung zuzurechnen**. Das gilt grundsätzlich auch, wenn ein Beteiligter über seinen Anteil hinaus Kosten (z.B. Reparaturaufwendungen) getragen hat. **Ausnahmsweise** lässt es der BFH zu, dass der Belastete die überquotal getragenen Kosten abziehen kann: Dann darf aber weder eine Schenkung an die übrigen Beteiligten beabsichtigt sein, noch gegen diese ein durchsetzbarer Ausgleichsanspruch bestehen.

## Abstandszahlungen

### Wenn Vermieter und Mieter sich trennen

Wer eine bisher vermietete Wohnung selbst nutzen will, kommt oft nicht umhin, den Mieter mit Hilfe einer Abfindung zum Auszug zu bewegen.

Eine solche Abfindung gehört laut BFH nicht zu den **Werbungskosten!** Die Zahlung hängt zwar mit der früheren Vermietung zusammen, der Vermieter findet seinen Mieter aber nicht ab, um (weiter) Vermietungseinkünfte zu erzielen, sondern um seine Vermietungstätigkeit zu beenden. Da die Abfindung auch privat veranlasst ist, rechnen die Richter sie nicht mehr der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, sondern der privaten Lebensführung zu. Damit bleibt sie steuerlich leider unberücksichtigt.

In der Praxis kommt auch der umgekehrte Fall vor: Der **Mieter** leistet die Abstandszahlung, weil er z.B. vor der vertraglich vereinbarten Laufzeit ausziehen will. Für den Vermieter stellt sich dann die Frage, wie er die Abfindung versteuern muss.

Entschädigungen, also Leistungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gezahlt werden, besteuert das Finanzamt ermäßigt nach der sog. Fünftelungsregelung. Eine **Abfindung**, die ein Vermieter für die vorzeitige Aufhebung eines Mietvertrags erhält, kann auch dann eine Entschädigung sein, wenn er die entsprechenden Räume anschließend gegen eine höhere Miete an einen neuen Mieter vermieten kann. Das hat der BFH entschieden.

Ob die Entschädigung im konkreten Fall als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gezahlt wird, hat das Finanzamt grundsätzlich aus der Sicht der Vertragsparteien zu beurteilen. Dazu ist der Inhalt der **Entschädigungsvereinbarung** heranzuziehen und ggf. auszulegen. Entschädigungsleistungen liegen allerdings nur dann vor, wenn die bisherige Grundlage für den Erfüllungsanspruch weggefallen ist. Der an die Stelle der bisherigen Einnahmen getretene Ersatzanspruch muss auf einer neuen Rechts- oder Billigkeitsgrundlage beruhen. Davon gingen die Richter im Streitfall aus. Denn die Parteien hatten

den Mietvertrag einvernehmlich aufgehoben, und die Abfindung beruhte auf einer separaten Vereinbarung als neuer Rechtsgrundlage.

## Eigenheimzulage

### Förderung bleibt erhalten – vorerst!

- 62 Auch in diesem Jahr lag ein Gesetzesentwurf zur Abschaffung der Eigenheimzulage vor. Eine Einigung hierüber konnte in der letzten Sitzung des Vermittlungsausschusses nicht erzielt werden. Zumindest für Investitionen des Jahres 2005 kann davon ausgegangen werden, dass die Zulage erhalten bleibt. Wer sichergehen will, sollte daher den **Bauantrag** noch in diesem Jahr stellen oder – beim Kauf eines Hauses oder einer Wohnung – den **Kaufvertrag** noch in diesem Jahr notariell beurkunden lassen.

Hier noch einmal die Grundzüge der Eigenheimzulage: Die Zulage beträgt acht Jahre lang **1 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten**, höchstens **1.250 €** pro Jahr. Das gilt für Alt- und Neubauten. Die **Kinderzulage** beträgt 800 € pro Jahr. Die für zwei Jahre geltende **Einkunftsgrenze** liegt bei 70.000 € (140.000 € für Verheiratete); sie erhöht sich je Kind um 30.000 € Ausbauten und Erweiterungen werden nicht mehr gefördert. Die Genossenschaftszulage wird nur noch bei Eigennutzung der Genossenschaftswohnung gewährt.

## Erbfall

### Schulden bei Erbauseinandersetzung

- 63 Wenn Vermögen (z.B. bebaute Grundstücke) in einem Erbfall auf mehrere Erben übergeht, wird es gemeinschaftliches Eigentum der Erben. Setzen sich die Erben dann so auseinander, dass jeder Vermögen entsprechend seiner **Erbquote** erhält, liegt steuerrechtlich ein unentgeltlicher Erwerb vor. Folge: Jeder Erbe kann nur die **Abschreibung** geltend machen, die auch der Erblasser abziehen konnte.

In der Praxis gibt es aber auch Fälle, in denen ein Erbe Nachlassvermögen über seine Erbquote hinaus übernimmt und sich im Gegenzug verpflichtet, auch Schulden der Erbengemeinschaft überquotale (d.h. über seinen Anteil hinaus) zu übernehmen. Nach Auffassung des BFH liegen dann **zusätzliche abschreibbare Anschaffungskosten** in der Höhe vor, in der die übernommenen Schulden den Anteil dieses Erben am Nachlass übersteigen.

## Schenkungen

### Grundstücksübertragungen optimieren!

- 64 Wird ein bebautes Grundstück unentgeltlich übertragen, hängt die Frage, ob ggf. in welcher Höhe **Schenkungs- oder Erbschaftsteuer** anfällt, entscheidend vom steuerlichen Wert des Grundstücks ab. Dieser Wert wird durch ein gesetzlich vorgeschriebenes typisierendes Verfahren ermittelt. Nach Einschätzung von Experten führt dieses Wertermittlungsverfahren zu einem Ansatz unterhalb des tat-

sächlichen Verkehrswerts. Wem im Einzelfall die Berechnung des Fiskus trotzdem noch zu hoch erscheint, der kann durch ein **Wertgutachten** einen niedrigeren Wert nachweisen. Dieser Nachweis kann nach Ansicht des BFH regelmäßig nur durch ein Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken geführt werden. Andere Privatgutachten braucht das Finanzamt nicht zu akzeptieren.

Der Wertansatz von Immobilien unterhalb des tatsächlichen Werts bei der Berechnung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer ist auf Kritik gestoßen. Der BFH hat dagegen verfassungsrechtliche Bedenken. Er hat daher das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen. Mit dessen Entscheidung soll – Presseberichten zufolge – ggf. noch in diesem Jahr zu rechnen sein. Wer ohnehin Grundbesitz unentgeltlich auf Nachkommen übertragen will, sollte das möglichst noch in diesem Jahr über die Bühne bringen.

Bisher ließ sich eine Grundstücksschenkung steuerlich vorverlagern: Der Beschenkte durfte von der Eintragungsbewilligung erst zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. beim Tod des Schenkers) Gebrauch machen, für ihn wurde aber schon eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen. Dieser **Gestaltungsmöglichkeit** hat der BFH einen Riegel vorgeschoben: Jetzt gilt eine Schenkung auch steuerlich erst mit dem Eintritt der Bedingung für die Grundstücksumschreibung im Grundbuch als ausgeführt.

Die noch bestehenden Vorteile einer Immobilienschenkung lassen sich bei richtiger Handhabung selbst dann nutzen, wenn keine Immobilie übertragen wird, sondern dem Bedachten Geld zum Kauf oder zur Herstellung einer Immobilie geschenkt werden soll. Die Fachwelt spricht dann von einer **mittelbaren Grundstücksschenkung**. An diese Form der Schenkung stellen die Finanzämter allerdings strenge Anforderungen, die Sie unbedingt beachten sollten:

- Der Schenker sagt dem Bedachten den für den Kauf eines bestimmten Grundstücks vorgesehenen Geldbetrag **vor** dem Grundstückskauf zu. Diesen Betrag stellt er dem Bedachten bis zur Tilgung der Kaufpreisschuld zur Verfügung. Hier liegt eine begünstigte mittelbare Grundstücksschenkung auch dann vor, wenn der Bedachte schon vor der Überlassung des Geldes Eigentümer des Grundstücks geworden ist. Maßgebend ist somit, dass die **verbindliche Zusage vor dem Grundstückskauf** erfolgt. Bei einem Kauf ist dieser Zeitpunkt der Abschluss des Kaufvertrags.
- Der Schenker sagt dem Bedachten den für den Kauf eines bestimmten Grundstücks vorgesehenen Geldbetrag erst **nach Abschluss des Kaufvertrags** zu. In diesem Fall scheidet eine mittelbare Grundstücksschenkung aus. Hier liegt eine Geldschenkung vor, die das Finanzamt in Höhe des Nennwerts erfasst.
- Der Grundstückskäufer erhält Mittel für den Kauf eines bestimmten Grundstücks zunächst als **Darlehen**, wobei der Darlehensgeber später auf die Rückzahlung verzichtet. Hier ist eine mittelbare Grundstücksschenkung nur gegeben, wenn der Darlehensgeber vor dem Grundstückskauf die

Umwandlung des Darlehens in eine Schenkung zusagt und diese vor Bezahlung des Kaufpreises auch tatsächlich vornimmt.

- Ein Grundstück kann auch dadurch mittelbar geschenkt werden, dass der Schenker dem Bedachten einen ihm zustehenden **Anspruch auf Übereignung des Grundstücks unentgeltlich abtritt** oder ihm die Mittel für den Kauf eines solchen Anspruchs vor dessen Erwerb zusagt und bis zur Tilgung der Kaufpreisschuld zur Verfügung stellt. Voraussetzung für eine mittelbare Grundstücksschenkung in solchen Fällen ist aber, dass der Bedachte nach den mit dem Schenker getroffenen Abreden die Übereignung des Grundstücks an sich verlangen muss und den Übereignungsanspruch nicht weiter übertragen darf.

**Hinweis:** In allen genannten Fällen bedarf die **Zusage** der zum Erwerb bestimmten Geldmittel keiner bestimmten Form, muss aber **nachweisbar** sein. Insbesondere ist der Zeitpunkt der Zusage entscheidend und muss nachgewiesen werden. Um Nachweis-schwierigkeiten zu vermeiden, sollte die Zusage immer schriftlich fixiert werden. Wegen der Komplexität der Thematik sollten Sie außerdem von einer ausführlichen Beratung Gebrauch machen.

## V. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

### Kontenabruf

#### Was der Fiskus darf und was nicht

68 Seit dem 1.4.2005 dürfen die Finanzbehörden bei den Kreditinstituten über das Bundesamt für Finanzen im Einzelfall folgende Daten ermitteln:

- Nummer eines Kontos oder Depots,
- Tag der Einrichtung und der Auflösung des Kontos oder Depots,
- Name und Geburtsdatum des Inhabers oder eines Verfügungsberechtigten,
- ggf. Name und Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

Kontostände und Kontobewegungen kann der Fiskus aber nicht abfragen. Im Zusammenhang mit diesem neuen Ermittlungsinstrument sind vor allem die Fragen aufgetaucht, wann und in welchem Umfang die Kontenabfrage erfolgen darf und ob der Betroffene über eine solche Maßnahme informiert werden muss. Hierzu hat das BMF Folgendes geregelt:

Ein Kontenabruf ist zulässig, wenn das zur Festsetzung von Steuern erforderlich ist und ein Auskunftsersuchen an den Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Der **Betroffene** ist **nicht generell vorher anzuhören**. Auch ein begründeter Verdacht, dass steuerrechtliche Unregelmäßigkeiten vorliegen, wird nicht vorausgesetzt. Eine Kontenabfrage muss sich aber auf eine konkrete Person beziehen; eine **Rasterfahndung** ist **nicht zulässig**.

Die Finanzbehörde muss den **Betroffenen** auf jedem Fall **über einen durchgeführten Kontenabruf in-**

**formieren**. Das gilt auch, wenn er vorher nicht angehört worden ist oder wenn sich durch den Abruf keine Abweichungen zu seinen Angaben ergeben haben.

**Hinweis:** Auch andere Behörden, wie Arbeitsagentur, Sozial- und BAFöG-Amt oder Wohngeldstelle können jetzt leichter auf Ihre Kontendaten zugreifen.

### Kapitalvermögen

#### EU-Zinsertragssteuerrichtlinie seit 1.7.2005

Haben Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen aus anderen EU-Staaten? Dann müssen Sie seit dem 1.7.2005 damit rechnen, dass der deutsche Fiskus darüber eine **Kontrollmitteilung** erhält: Die Zinsertragsteuerrichtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten der EU einen automatischen Informationsaustausch. Die Auskünfte werden grundsätzlich kontobezogen erteilt – mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Steuerjahres. Dabei teilt die Zahlstelle (z.B. die Bank) der zuständigen Behörde im Quellenstaat folgende Informationen mit:

- Identität und Wohnung des wirtschaftlichen Eigentümers,
- Name und Anschrift der Zahlstelle,
- Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers,
- Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge.

Als Zinszahlungen werden im Wesentlichen erfasst:

- gezahlte/einem Konto gutgeschriebene Zinsen,
- Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich der damit verbundenen Prämien und Gewinne,
- bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung der oben genannten Forderungen aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen.

Ausgenommen hiervon sind Österreich, Luxemburg und Belgien. Diese Länder können eine **Quellensteuer** erheben. Der Satz liegt bei 15 %, steigt aber 2008 auf 20 % und 2011 auf 35 %. Die Einnahmen aus der Quellensteuer teilen sich zu 75 % das Heimatland des Sparer und zu 25 % der Quellenstaat. Selbst wenn der Steuerzahler seine ausländischen Einnahmen gegenüber seinem Wohnsitzstaat nicht freiwillig offen legt, ist durch den Quellensteuerabzug eine Besteuerung der Zinserträge sichergestellt.

Die fünf europäischen **Drittstaaten** (Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) werden gleichwertige Maßnahmen umsetzen. Sie wenden seit dem 1.7.2005 einen Quellensteuerabzug wie Österreich, Belgien und Luxemburg an.

Die von der EU abhängigen bzw. assoziierten Gebiete haben zeitgleich einen automatischen Auskunfts-austausch oder einen Quellensteuerabzug eingeführt. Einen Quellensteuerabzug nehmen vor: Kanalinseln (Guernsey, Jersey, Isle of Man), British Virgin Islands, Turks and Caicos Islands und Niederländische Antillen. Am Informationsaustausch nehmen teil: Anguilla, Cayman Islands, Montserrat und Aruba.

**Hinweis:** Alternativ zum Quellensteuerabzug können Sie beantragen, dass die Steuer nicht einbehalten wird, wenn Sie Ihre **Zinserträge in Deutschland**

**versteuern** möchten. Bei diesem Antrag unterstützen wir Sie selbstverständlich; gerne beantworten wir auch Ihre weiteren Fragen zu Einkünften, die Sie aus Kapitalvermögen im Ausland erzielen.

## Alterseinkünfte

### Basisversorgung 2005/2006

- 70 Renten und andere Leistungen aus der Basisversorgung sind ab 2005 **zu 50 % steuerpflichtig**. Diese Neuregelung gilt für „Bestandsrentner“ und für alle, die 2005 erstmals Rentner werden. Für alle, die 2006 Rentner werden, erhöht sich der Besteuerungsanteil auf 52 %. Zur Basisversorgung gehören die gesetzlichen Rentenversicherungen, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen und kapitalgedeckte Altersvorsorgeprodukte,
- die die Zahlung einer monatlichen, auf das Leben des Steuerzahlers bezogenen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen,
  - deren Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar sowie nicht kapitalisierbar sind und
  - bei denen die Laufzeit nach dem 31.12.2004 begonnen hat (sog. „Rürup-Renten“).

Aufwendungen zur Basisversorgung sind ab 2005 bis zum Höchstbetrag von 20.000 €/40.000€ (Ledige/Ehepaare) als **Sonderausgaben** abziehbar. 2005 beträgt der Abzugssatz 60 %. 2006 erhöht sich der Abzugssatz bei allen Steuerzahlern auf 62 %.

## Riester-Verträge

### Förderung 2005/2006

- 71 Im Rahmen der privaten Altersvorsorge werden sog. „Riester-Verträge“ staatlich gefördert. **2005** betragen die dem Vertrag gutzuschreibenden Zulagen 76 € (**Grundzulage**) und 92 € **Kinderzulage** je Kind. Um die volle Zulage zu erhalten, muss ein sog. Mindesteigenbeitrag gezahlt werden. Dieser beträgt 2 % der beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen bzw. der Besoldung, maximal 1.050 € abzüglich der Zulagen.

Bei der Einkommensteuerveranlagung wird geprüft, ob der Abzug der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben zu einer höheren Steuerentlastung führt als die Zulagen. 2005 liegt der **Höchstbetrag** für diesen zusätzlichen Sonderausgabenabzug bei 1.050 €.

Ab **2006** erhöhen sich die Grundzulage auf 114 € und die Kinderzulage auf 138 € je Kind. Der Mindesteigenbeitrag, um die volle Zulage zu erhalten, beträgt 3 % der beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen bzw. der Besoldung, maximal 1.575 € abzüglich der Zulagen. Der Höchstbetrag für den ggf. zusätzlichen Sonderausgabenabzug liegt 2006 bei 1.575 €.

## Altersentlastungsbetrag

### Unterschiedliche Beträge 2005/2006

- 72 Der sog. Altersentlastungsbetrag soll einen Ausgleich bei der Besteuerung von Einkünften schaffen, die

nicht schon wie Versorgungsbezüge (s. Rz. 45) und Leibrenten (durch die prozentuale Besteuerung) **steuerlich begünstigt** sind. Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag sind der Arbeitslohn und die positive Summe der Einkünfte, die nicht aus einer Arbeitnehmertätigkeit stammen. Die bereits begünstigten Versorgungsbezüge und die Leibrenten bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag außen vor.

Der Altersentlastungsbetrag ist, je nachdem, welches Jahr auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgt, unterschiedlich hoch. Für 2005/2006 gelten diese unterschiedlichen Altersentlastungsbeträge:

Arbeitnehmer, die das 64. Lebensjahr vollendet haben	Altersentlastungsbetrag	
	Prozentsatz	Höchstbetrag
vor dem 1.1.2005 (Geburtsdatum: vor dem 2.1.1941)	40 %	1.900 €
vor dem 1.1.2006, aber nach dem 31.12.2004 (Geburtsdatum: 2.1.1941 bis 1.1.1942)	38,8 %	1.824 €

## Altersvorsorge

### Sofortrente gegen Einmalzahlung

Verschiedene Anbieter offerieren Rentenmodelle, bei denen gegen Zahlung eines hohen Einmalbetrags sofort eine Rente angeboten wird. Der **Steuervorteil** wird vor allem dadurch generiert, dass die Einmalzahlung fremd finanziert wird und die Finanzierungskosten zu Beginn zu einem steuerlich absetzbaren Verlust führen. Solche Verluste erkennt das Finanzamt nur dann an, wenn Sie im Rahmen einer Prognoserechnung nachweisen können, dass über die gesamte Laufzeit der Rente die Summe der zu versteuernden **Ertragsanteile** – wenn auch nur geringfügig – **höher ist als die absetzbaren Kosten**.

In diese Prognose können nach Ansicht des BFH auch künftige Rentenzahlungen einbezogen werden, die nach dem wahrscheinlichen Verlauf der Dinge nach dem Tod des Versicherungsnehmers an dessen Ehegatten als **Hinterbliebenenrente** ausgezahlt werden. Der Fiskus wollte die Hinterbliebenenrente bisher nicht berücksichtigen.

## Kinder

### Aktuelles zur steuerlichen Berücksichtigung

Eltern eines volljährigen Kindes in Berufsausbildung erhalten Kindergeld bzw. die steuerlichen Kinderfreibeträge, wenn die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes **7.680 €** nicht überschreiten. Dieser gesetzlich festgelegte **Jahresgrenzbetrag** gilt sowohl 2005 als auch 2006. Falls sich abzeichnet, dass Ihr Kind die Einkunftsgrenze in diesem Jahr überschreiten wird, sollten Sie das Beratungsgespräch suchen. Ggf. lassen sich noch Maßnahmen ergreifen, die z.B. zu einem höheren Werbungskostenabzug führen.

## ■ Sozialversicherungsbeiträge

- 74 Das BVerfG hatte entschieden, dass die vom Sprössling bezahlten **Sozialversicherungsbeiträge** von den Einkünften und Bezügen abgezogen werden dürfen. Nach Ansicht des obersten deutschen Gerichts sind als Einkünfte und Bezüge des Kindes nur solche Bezüge anzusetzen, die dem Kind zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung zur Verfügung stehen. Das sei bei den vom Arbeitgeber einzubehaltenden Sozialversicherungsbeiträgen nicht der Fall.

**Hinweis:** Die Verwaltung will in Kürze entscheiden, ob aufgrund dieses Urteils auch die Steuerabzugsbeträge wie Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag bei der Berechnung der Einkunftsgrenze unberücksichtigt bleiben müssen. Dann wäre dabei nicht mehr der Bruttoarbeitslohn, sondern der **Nettoarbeitslohn** des Kindes anzusetzen. Für viele Eltern würde der Anspruch auf Kindergeld und steuerliche Kinderfreibeträge dadurch wieder aufleben.

## ■ Getrennt lebende Eltern

- 75 Bei mehreren Berechtigten (z.B. getrennt lebenden Eltern) wird das Kindergeld entsprechend dem sog. **Obhutsprinzip** demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Die Betreuung des Kindes im Haushalt eines Berechtigten muss einen zeitlich bedeutsamen Umfang haben. Außerdem dürfen die Aufenthalte des Kindes nicht nur Besuchs- oder Feriencharakter haben. Wenn das Kind in den Haushalten beider Elternteile lebt, stellt das Finanzamt darauf ab, wo sich das Kind überwiegend aufhält und wo es seinen Lebensmittelpunkt hat.

Falls sich das Kind etwa **in dem gleichen zeitlichen Umfang bei beiden Elternteilen** aufhält, ist das Kindergeld laut BFH demjenigen zu zahlen, den die Eltern untereinander bestimmt haben. Auch eine vor der Trennung getroffene Bestimmung bleibt wirksam, bis sie einer der Berechtigten widerruft.

## Vorweggenommene Erbfolge

### Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

- 76 Viele Eltern übertragen schon zu Lebzeiten Vermögen auf ihre Kinder, die im Gegenzug Versorgungsleistungen an die Eltern zahlen. Die Kinder können die Leistungen steuermindernd als Sonderausgaben abziehen, bei den Eltern sind sie als sonstige Einkünfte steuerpflichtig. Wichtig ist, dass das übertragene Vermögen Erträge abwirft, aus denen die Versorgungsleistungen bestritten werden können. Eine steuerbegünstigte Übertragung kann auch mit **Wertpapier- und Geldvermögen** funktionieren:
- Ein übergebener Geldbetrag muss entweder **ertragbringend angelegt** werden, wobei die Versorgungsleistungen aus den erzielten Erträgen zu erbringen sind. Der Übernehmer muss sich dazu im Übergabevertrag verpflichten.
  - Die Übergabe von Geld kann aber auch dem **Ziel einer Entschuldung** dienen. Der BFH hat die Abziehbarkeit von wiederkehrenden Leistungen als dauernde Last anerkannt, wenn der Über-

nehmer vereinbarungsgemäß Geldvermögen zur Tilgung von Schulden verwendet **und** dadurch Zinsaufwendungen erspart, die **nicht** geringer sind als die zugesagten Versorgungsleistungen. Der Fiskus war dem bisher nicht gefolgt. Das übertragene Geldvermögen kann daher jetzt auch zur Entschuldung eines vom Beschenkten selbst genutzten Einfamilienhauses verwendet werden.

Die Versorgung kann in Form von Sachleistungen, 77 aber auch durch die Zahlung von Geldbeträgen erbracht werden. Der BFH verlangt für die günstige steuerliche Behandlung, dass die **Vertragsbestimmungen streng eingehalten** werden. Werden sowohl Sach- als auch Geldleistungen vereinbart, ist es z.B. schädlich, wenn die Geldleistungen – anders als vertraglich vereinbart – zunächst nicht erbracht werden. In diesem Fall kann das Kind auch die Sachleistungen nicht als Sonderausgaben abziehen.

## Bonusaktien

### Treue wird steuerlich nicht belohnt

Bonusaktien werden Anlegern im Zusammenhang 78 mit dem Kauf junger Aktien unter der Voraussetzung versprochen, dass sie die jungen Aktien über einen bestimmten Zeitraum nicht verkaufen. Jetzt hat sich der BFH dieser Anlageform angenommen und damit deren bisher offene Besteuerung festgelegt: Die Bonusaktien sind zum Zeitpunkt des Zuflusses, d.h. **bei Einbuchung in das Depot** des Aktionärs, als **Einnahmen aus Kapitalvermögen** zu versteuern. Dabei wird das sog. Halbeinkünfteverfahren angewendet (Hälfte steuerpflichtig, Hälfte steuerfrei).

## Prozesskostenfonds

### Steuerersparnis geringer als geplant

Der Fiskus beurteilt Steuersparmodelle in Form von 79 Fondsgestaltungen weiterhin kritisch. Diesmal hat sich die Oberfinanzdirektion Münster (OFD) mit **Verlusten** aus der Beteiligung an einem Prozesskostenfonds befasst. Bei dieser Gestaltung finanziert die Fondsgesellschaft Gerichtsverfahren, in denen es um Geld geht. Gewinnt der gesponserte Kläger, bekommt der Fonds einen Teil des Geldes. Die Initiatoren des Fonds suchen geeignete Klageverfahren aus und erhalten dafür vorab Geld aus den Einlagen der Anleger. Diese Anfangskosten sollten die Anleger als steuermindernde Verluste (60 % bis 90 % der Einlage) ansetzen können.

Dem ist die OFD entgegengetreten: Die vorab gezahlten Honorare müssen in der Bilanz der Fondsgesellschaft als Aktiva behandelt werden und über die Laufzeit des Fonds abgeschrieben werden. Die Anleger können folglich die **prognostizierte Steuerersparnis** aus der Verlustzuweisung **nicht erreichen**.